

13407/AB**= Bundesministerium vom 30.03.2023 zu 13956/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.090.350

30. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Genossinnen und Genossen haben am 01. Februar 2023 unter der **Nr. 13956/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zahlungen an ÖVP-eigene Unternehmen 2022 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 richtet. Im BMK können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die zentrale Beschaffungsstelle, die Bundesbeschaffung GmbH (BBG), abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, so wird die benötigte Leistung über die BBG beschafft. Sollte die benötigte Leistung nicht im Angebot der BBG enthalten sein, richtet sich die Vergabe in weiterer Folge nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

Dazu wird zunächst der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von € 50.000,00 exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig (seit 01. Jänner 2023). Für die Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMK interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Zu vergebende sowie vergebene Aufträge werden gemäß den Bestimmungen des 2. Abschnitts des Bundesvergabegesetzes 2018 zu Bekanntmachungen veröffentlicht.

Demzufolge werden insbesondere vergebene Aufträge oder abgeschlossene Rahmenvereinbarungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich mit einem Auftragswert ab € 50.000,00 Euro exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf [Offene Daten Österreich | data.gv.at](https://www.data.gv.at/) (<https://www.data.gv.at/>) bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext werden der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden, oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Zu den Fragen 1 bis 4:

➤ *Welche Werkverträge in welcher Höhe zu welchem Zweck wurden im Kalenderjahr 2022 mit folgenden ÖVP-eigenen Unternehmen abgeschlossen:*

- a. *Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH, FB-Nr. 206664v*
- b. *„AGRO“ Werbung GmbH, FB-Nr. 81292y*
- c. *Agro Communication Gesellschaft m.b.H. FB-Nr. 221849z*
- d. *Alpha Medien-Service-Gesellschaft m.b.H, FB-Nr. 46379f*
- e. *ALWA und DEIL Druckerei GmbH, FB-Nr. 57890h*
- f. *ÄrzteVerlag GmbH, FB-Nr. 73635m*
- g. *AT 8 Vermögensverwaltungs-GmbH, FB-Nr. 274258x*
- h. *AV Logistic Center GmbH, FB-Nr. 347198k*
- i. *AV-Holding Beteiligungs GmbH, FB-Nr. 84238f*
- j. *av-news GmbH, 81673 München*
- k. *AV-Verlag Bankenbedarfsartikel GmbH Nfg. KG, FB-Nr. 150225w*
- l. *Bauernzeitung GmbH, FB-Nr. 36173x*
- m. *Bäuerliches Leben GmbH, FB-Nr. 383168h*
- n. *Cadmos Verlag GmbH, 81673 München*
- o. *CITY MEDIA Zeitschriften GesmbH, FB-Nr. 207941x*
- p. *Das Agenturhaus Werbe und Marketing GmbH, 81673 München*
- q. *Haberkorn Kalender GmbH, FB-Nr. 141071h*
- r. *HAV Immo GmbH, FB-Nr. 256817y, (bis 6.12.2019)*
- s. *KALENDERMACHER GmbH & Co KG, FB-Nr. 168685t*
- t. *KLB Beteiligungs Gesellschaft mbH, FB-Nr. 17813Sp*
- u. *Leykam Alpina Verlags- und Vertriebsges.m.b.H., FB-Nr. 51824m*
- v. *Life Radio GmbH, FB-Nr. 214203f*

- w. *Life Radio GmbH & Co KG., FB-Nr. 214198y*
- x. *Media Data IKT GmbH, FB-Nr. 393851v*
- y. *Merianstraße Liegenschaftsverwaltung GmbH, FB-Nr. 57874i*
- z. *Metropol Medien-Service GmbH, FB-Nr. 107183y*
- aa. *NEUES LAND Medien GesmbH, FB-Nr. 204469s*
- bb. *NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH, FB-Nr. 329424y*
- cc. *Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH, FB-Nr. 80162k*
- dd. *Optimal Präsent GmbH, FB-Nr. 90832b*
- ee. *Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG, FB-Nr. 150499y*
- ff. *ÖWB Marketing und Betriebs GmbH, FB-Nr. 293613i*
- gg. *P3-Kabel-news GmbH, FB-Nr. 163840t*
- hh. *Pinkhouse Design GmbH, FB-Nr. 324265k*
- ii. *Print Alliance HAV GmbH, FB-Nr. 241548v, (bis 6.12.2019)*
- jj. *Raiffeisendruckerei Gesellschaft m.b.H., FB-Nr. 128636x*
- kk. *Tiroler Pressegesellschaft m.b.H, FB-Nr. 40611y*
- ll. *VERLAG GESUNDHEIT GESELLSCHAFT M.B.H, FB.Nr. 68147t*
- mm. *Wirtschaften am Land GmbH, FB-Nr. 337300f*

- Unter welcher ELAK-Zahl wurde der Werkvertrag jeweils dokumentiert und welche Vorzahlen bzw. Nachzahlen weist der jeweilige Akt aus?
- Mittelbindungen in welcher Höhe wurden für diese Werkverträge jeweils für welches Jahr in welchem Detailbudget vorgenommen?
 - a. Welche davon wurden jeweils wann um welchen Betrag erhöht bzw. reduziert?
- Wie viele Vergleichsangebote wurden zu den jeweiligen Werkverträgen jeweils eingeholt und wie viele jeweils tatsächlich gelegt?

Im Kalenderjahr 2022 wurden keine Werkverträge mit den genannten Unternehmen abgeschlossen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Welche einzelnen Zahlungen erfolgten im Kalenderjahr 2022 jeweils an die unter 1. genannten Unternehmen aus welchem Grund, an welchem Tag und in welcher Höhe?
- Wie lautete der jeweilige Buchungstext der Zahlungen?

Unternehmen	Grund	Tag der Zahlung	Zahlung in € brutto	Buchungstext
Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H	Rückzahlung wegen einer zu hohen Zahlung der Erneuerungsgebühr für die Marke Nr. 139576	03. Jänner 2022	70,00	Marke Nr. 139576/Verlängerung Mehrzahlung Betrag über € 70,00 wird überwiesen
Print Alliance HAV GmbH	Lagerung von Flyern	22. September 2022	49,89	Flyerlagerung

Zu Frage 7:

- Welche der unter 1. genannten Unternehmen wurden als Subunternehmen im Rahmen eines von Ihrem Ressort erteilten Werkvertrags tätig?
 - a. Im Rahmen welchen Werkvertrags in welchem Ausmaß?

Die Möglichkeit der Beschäftigung von Subunternehmen wird für Verträge unterschiedlich geregelt, eine Einzelerhebung für jeden Vertrag kann in Anbetracht des dafür erforderlichen

hohen Verwaltungsaufwandes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht erfolgen.

Zu Frage 8:

- *Welche Leistungen der unter 1. genannten Unternehmen wurden in welcher Höhe von wem im Zuge einer Förderabwicklung nachgewiesen und von Ihrem Ressort anerkannt?*

Es wurden keine Leistungen im Zuge einer Förderabwicklung eingereicht bzw. genehmigt.

Leonore Gewessler, BA